

# Satzung der SBL-Bodenforschung e.V.

Sportgemeinschaft der  
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und des  
Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLfB).

(Neugefaßt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 15. 4. 1999 und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen am 17. 8. 1999; Nummer 3654 Vereinsregister)

## §1

### Name und Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 30655 Hannover-Buchholz, Stilleweg 2, führt den Namen „SBL-Bodenforschung e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

## §2

### Gemeinnützigkeit

Die SBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §3

### Zweck des Vereins

Die SBL-Bodenforschung e. V. bezweckt die Pflege der Leibesübungen als Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit und zur Gesunderhaltung ihrer Mitglieder. Dieses Ziel soll durch das Angebot einer breiten Palette an Sportarten ermöglicht werden.

Der Verein steht jeder Person offen, gleich welcher politischen Anschauung und welcher religiösen oder nationalen Zugehörigkeit.

Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen; die einzelnen Sparten können zusätzlich Mitglieder in Fachverbänden sein.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen beiderlei Geschlechts, die nicht den Ämtern Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (NLfB) und Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA) angehören und die von zwei Mitgliedern der SBL-Bodenforschung e. V. empfohlen werden;
- b) Mitarbeiter der BGR, des NLfB und der GGA;
- c) Familienangehörige der unter b) genannten Institutionen;
- d) Ausländische Praktikanten der unter b) genannten Institutionen sowie deren Familienan

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

- e) Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

## **§5 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen (JHV) (s. § 9 - 10) teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) die ungeschriebenen Gesetze von Anstand, Fairneß und Sportkameradschaft zu beachten;
- c) die durch Beschluß der JHV festgelegten Beiträge zu entrichten. Dem Verein sollte möglichst eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden;
- d) sich in strittigen Rechtsangelegenheiten dem Mehrheitsbeschluß des Vereinsvorstandes bzw. der Entscheidung der Sportgerichte der in § 3 genannten Vereinigungen zu unterwerfen.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß des Kalenderjahres;
- b) durch Tod;
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Ausschließungsgründe sind:

- 1) Die gröbliche oder schuldhafte Verletzung der in § 6, a), b) und d) aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder;  
Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen persönlich oder mittels Einschreiben zuzustellen.  
Gegen die Entscheidung ist die Berufung bei dem zuständigen Sportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.
- 2) Die Mißachtung der in § 6 c) genannten Pflicht zur Beitragszahlung. Der Ausschluß erfolgt automatisch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben noch nicht beglichene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 8**

### **Beiträge – Geschäftsjahr**

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Der Vereinsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres. Über die Höhe der Gebühren und Beiträge entscheidet die JHV (s. § 10).

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV) bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die einzelnen Sparten.

## **§ 10**

### **Jahreshauptversammlung (JHV) und Mitgliederversammlung.**

#### Zusammentreten und Vorsitz:

Die JHV wird einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung erfolgt für die in § 4 a) bezeichneten Mitglieder schriftlich und für die in § 4 b), c) und d) bezeichneten Mitglieder schriftlich oder über elektronische Hauspost. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf bis zu zwei nicht anwesende Mitglieder durch schriftliche Vollmachten vertreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 % der Mitglieder es beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist angesetzt werden.

Den Vorsitz in der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

#### Aufgaben:

Der JHV steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder einschließlich Wahl bzw. Bestätigung der Spartenleiter;

- b) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- c) Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für das kommende Geschäftsjahr (s. § 6c und §8);
- d) Die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung.

#### Tagesordnung:

Die Tagesordnung einer JHV hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b) Rechenschaftsberichte der Organe und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen;
- e) Verschiedenes.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden;
- b) dem zweiten Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) den Spartenleitern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl der Spartenleiter kann in der Sparte und nach abweichendem Modus erfolgen.

Um die Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder alternierend gewählt:

In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer,  
im folgenden der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und die Spartenleiter gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

#### Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die JHV oder Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Funktionsträgern deren verwaisetes Amt bis zur nächsten JHV durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Dies kann auch durch Nachwahl in einer JHV geschehen.

#### Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- 1) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2) Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Belege nachzuweisen.
- 4) Der Schriftführer sorgt für die Anfertigung von Niederschriften in der JHV, in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie für deren ordnungsgemäße Aufbewahrung. In diesen Protokollen müssen sämtliche Beschlüsse mit Stimmenanteilen aufgeführt sein. Außerdem führt er ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder und hält es auf dem aktuellen Stand.

### **§ 13**

#### **Die Sparten**

Die Sparten sind die sportlich aktiven Organe der SBL.

Die Spartenleiter sind Mitglieder und Ansprechpartner des Vorstands. Sie vertreten die Interessen des Vorstands in ihren Sparten und die Interessen der Sparten im Vorstand.

Die Spartenleiter werden eigenständig aus der Sparte bestimmt.

Für Sparten, die von externen Übungsleitern sportlich betreut werden, gilt: Die Kursleiter leiten verantwortlich die sportlichen Aktivitäten. Sie müssen nicht SBL-Mitglieder sein. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Wenn ein Übungsleiter die Funktion des Spartenleiters nicht wahrnimmt, soll die Gruppe einen Spartenleiter oder eine Spartenleiterin aus dem Kreis der Teilnehmer wählen. Er oder sie sorgt gemeinsam mit den Teilnehmern für die technische Durchführung der Kurse und ist Ansprechpartner für den Vorstand.

Kursgebühren und andere spartentypische Kosten werden in der Sparte eigenverantwortlich abgerechnet, soweit der Verein solche Kosten nicht direkt übernimmt. Kosten für die Kursleiter werden mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter abgestimmt. Überschüssige Einnahmen werden an den Verein abgeführt.

### **§ 14**

#### **Beschlußfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und durch sie vertretenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Falls jedoch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, muß geheim abgestimmt werden.

### **§ 15**

#### **Satzungsänderungen**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, die auf ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen erschienen sind oder durch Vertrauenspersonen vertreten werden, erforderlich.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereins**

Über die Vereinsauflösung kann nur eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder entscheiden, die auf ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen erschienen sind oder durch Vertrauenspersonen vertreten werden. Voraussetzung ist, daß mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nach erneuter ordnungsgemäßer Einberufung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

### **§ 17**

#### **Vermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (siehe § 2).

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen auf Grund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.